

Herrn Bundesrat Hans-Rudolf Merz
Eidg. Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Basel, 31. Juli 2007 CDE/RBA/by

Vernehmlassung zur Vereinfachung des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer (MWSTG) vom Februar 2007

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir erlauben uns, zur obenerwähnten Revisionsvorlage Stellung zu nehmen, obwohl unser Dachverband nicht offiziell zur Vernehmlassung eingeladen wurde, was wir ausserordentlich bedauern, denn gerade gemeinnützige Institutionen und Nonprofit-Organisationen sind von der Vorlage in besonderem Masse betroffen. Auf die Einreichung des Fragebogens zur Vernehmlassungsvorlage verzichteten wir, weil die Beantwortung durch Ankreuzen von ja oder nein keine aussagekräftige und differenzierte Stellungnahme zulässt. Im Ergebnis stellt dies aber keinen Verlust dar, haben wir doch in der vorliegenden Vernehmlassungsantwort zu allen wesentlichen Fragen Stellung bezogen. Wir danken Ihnen, dass Sie unsere Überlegungen zur Kenntnis nehmen und hoffen auf eine grosszügige Berücksichtigung der vorgebrachten Standpunkte.

proFonds und seine Mitglieder nehmen zur Vorlage zusammenfassend wie folgt Stellung:

- Wir **unterstützen grundsätzlich die Reformziele** des Bundesrates, wie insbesondere Vereinfachung der MWST, Stärkung der Rechtssicherheit, Erhöhung der Kundenorientierung der Mehrwertsteuerverwaltung.
- Wir **befürworten grundsätzlich das Modul "Steuergesetz"**, soweit die Reformvorschläge auf eine administrative Vereinfachung des MWST-Verfahrens, einen Abbau von Formalismen und die Stärkung der Rechtssicherheit abzielen.

- Wir **lehnen hingegen die Module "Einheitssatz" und "2 Sätze"** mit der Abschaffung des ganz überwiegenden Teils der heute bestehenden Steuerausnahmen **mit Nachdruck ab**.
- Ebenso **lehnen** wir eine **Unterstellung von Subventionen, Spenden, Förderbeiträgen und dergl. unter die MWST entschieden ab**. Hingegen sollte die vorliegende Reform die bisherigen **Vorsteuerkürzungen** beim Erhalt von Subventionen und Spenden **beseitigen**.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
1.1.	proFonds, Dachverband gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz	3
1.2.	Bedeutung und Besonderheit der gemeinnützigen Stiftungen	3
2.	Grundsätzliche Aspekte zur Revision des Mehrwertsteuergesetzes	4
3.	Bemerkungen zum Modul "Steuergesetz"	4
3.1.	Allgemeines	4
3.2.	Definition "Nicht-Entgelt" (Art. 3 lit. h E-MWSTG / Art. 25 Abs. 2 und 3 E-MWSTG)	5
3.3.	Steuerpflicht (Art. 9 E-MWSTG)	6
3.4.	Katalog der unecht befreiten Leistungen (Art. 18 E-MWSTG)	7
3.5.	Bemessungsgrundlage (Art. 20 E-MWSTG) / Beiträge an gemeinnützige Organisationen oder von solchen	10
3.6.	Abrechnungsmethode (Art. 54 E-MWSTG)	10
3.7.	Zu kurze 30-Tages-Fristen (Art. 74 Abs. 3 und Art. 77 Abs. 1 E-MWSTG)	11
4.	Bemerkungen zum Modul "Einheitssatz"	11
4.1.	Allgemeines	11
4.2.	Argumente gegen die geplante Abschaffung der Steuerausnahmen	12
4.3.	Zusammenfassung und Antrag	15
5.	Bemerkungen zum Modul "2 Sätze"	16
6.	Bemerkungen zu den "weiteren Reformmöglichkeiten"	16
6.1.	Mehrwertsteuerliche Behandlung von Subventionen, Spenden, Förderbeiträgen und dergl.	16
6.2.	Umwandlung der unechten in echte Befreiungen	17
6.3.	Übrige Vorschläge	17
7.	Zusammenfassung und Anträge von proFonds	18

1. Einleitung

1.1. proFonds, Dachverband gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz

proFonds, der Dachverband gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz, vertritt gesamtschweizerisch die Interessen gemeinnütziger Stiftungen und Vereine, namentlich in Fragen des Zivil-, Aufsichts- und Steuerrechts. Ausserdem fördert er den Informations- und Erfahrungsaustausch im Gemeinnützigkeitswesen.

Dem vorgenannten Zweck entsprechend nimmt *proFonds* zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer (MWSTG) vom Februar 2007 Stellung, soweit gemeinnützige Stiftungen (sog. "klassische Stiftungen") und Vereine bzw. deren Interessen betroffen sind.

1.2. Bedeutung und Besonderheit der gemeinnützigen Stiftungen

Dem Stiftungs- und Vereinswesen der Schweiz kommt eine sehr grosse Bedeutung zu. Die Zahl der klassischen, grundsätzlich gemeinnützigen Stiftungen beläuft sich auf ca. 11'000. Zahlreich sind auch die in der Form des Vereins konstituierten gemeinnützigen Organisationen. Das Vermögen der klassischen Stiftungen bewegt sich schätzungsweise in einer Grössenordnung von über vierzig Milliarden Franken. Allerdings zählt nur ein kleinerer Teil der gemeinnützigen Stiftungen und Vereine zu den grossen, finanzstarken und professionell geführten Organisationen. Diesen steht das Gros kleiner bis mittlerer, im **Milizsystem** und sehr oft auch **ehrenamtlich geführter Stiftungen und Vereine** gegenüber.

Gemeinnützige Stiftungen und Vereine üben *im Interesse und zum Wohl der Allgemeinheit* in den verschiedensten Bereichen wichtige Funktionen aus. Zu nennen sind etwa der Sozialbereich, das Gesundheitswesen, die Wissenschaft, Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, Entwicklungshilfe, humanitäre Tätigkeiten etc. Da es sich dabei um **Tätigkeiten in gesellschafts- und sozialpolitisch wichtigen Bereichen** handelt, wurden diese **bisher konsequenterweise von der MWST ausgenommen**. Nach der Art ihrer Tätigkeit lassen sich die Stiftungen und Vereine in *fördernde und operative Organisationen* unterteilen. Die ersteren fördern andere Organisationen, Personen oder Projekte bzw. Tätigkeiten Dritter durch materielle Unterstützung. Demgegenüber sind operative Stiftungen und Vereine in ihrem Zweckbereich mit eigenen Einrichtungen, Aktivitäten, Projekten etc. tätig. Die Kombination von fördernder und operativer Tätigkeit ist möglich und auch häufig anzutreffen.

All diesen Besonderheiten von Stiftungen und Vereinen ist bei den Anforderungen an ein neues Mehrwertsteuergesetz Rechnung zu tragen. Ausserdem gilt es zu beachten, dass das schweizerische Stiftungs- und Vereinswesen nur deshalb seine heutige Bedeutung erlangen konnte, weil der Gesetzgeber mit einem **ausgesprochen liberalen Stiftungs-, Vereins- und steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht** günstige Rahmenbedingungen geschaffen hat. Dank der weitgehenden **Verschonung** der Stiftungen und Vereine von **administrativen Belastungen** konnten sich diese auf ihre Kernfunktionen konzentrieren und es konnte sich das Gemeinnützigkeitswesen optimal zum Allgemeinwohl entfalten.

2. Grundsätzliche Aspekte zur Revision des Mehrwertsteuergesetzes

proFonds begrüsst die Revision des Mehrwertsteuergesetzes, soweit es darum geht, die **Rechtsicherheit der Steuerpflichtigen zu stärken**, das **Gesetz zu entschlacken und zu systematisieren** sowie die längst überfälligen **Formalismen** in der Anwendung des Gesetzes zu **beseitigen**. Allerdings musste festgestellt werden, dass eine fundierte Analyse der tatsächlich vorhandenen Probleme bei der Handhabung und Abwicklung der Mehrwertsteuer fehlt. Ob der viel gerügte unpraktikable Vollzug des geltenden Rechts durch die Mehrwertsteuerverwaltung tatsächlich durch eine Gesetzesrevision beseitigt werden kann, ist nach wie vor zu bezweifeln. Gleiches gilt für die Frage, ob die Abschaffung der Steuerausnahmen und die Einführung eines Einheitssatzes tatsächlich zu einer wesentlichen Vereinfachung der Mehrwertsteuer beitragen. *proFonds* ist der Meinung, dass mit diesen Massnahmen die **tatsächlichen Probleme bei der Durchführung der Mehrwertsteuer nur zum Teil gelöst** würden und die Schaffung neuer Probleme unausweichlich wäre. Aus diesen Gründen ist es vorzuziehen, die **Revision der Mehrwertsteuer auf das Modul "Steuergesetz" zu konzentrieren** und gleichzeitig die **seit langem bekannten Probleme beim Vollzug des Gesetzes durch die MWST-Verwaltung anzugehen**.

Die Methodik der **Totalrevision** mit gänzlich neuer Systematik wird begrüsst. Sie ist einer blossen Teilrevision auf jeden Fall vorzuziehen, ansonsten mit einem unübersichtlichen "Flickwerk" zu rechnen wäre.

Mit Entschiedenheit zurückgewiesen wird hingegen die geplante **Abschaffung der Steuerausnahmen von Art. 18 MWSTG** in den Modulen "Einheitssatz" und "2 Sätze" zur Ausweitung der Steuerbasis, um damit den Einheitssatz zu finanzieren. Ein derartiges Ansinnen ist gesellschafts- und staatspolitisch verfehlt, da es im Ergebnis zu einer unerwünschten Besteuerung staatlich zu fördernder Bereiche führt. Der Bund ist *verfassungsrechtlich* gehalten, aus *sozial- und kulturpolitischen Gründen* gewisse Bereiche zu fördern und private Initiativen auf diesen Gebieten zu unterstützen bzw. nicht zu erschweren. Eine Besteuerung dieser Bereiche würde die Rahmenbedingungen für gemeinnützig tätige Organisationen und Privatpersonen in der Schweiz deutlich verschlechtern. Die Module "Einheitssatz" und "2 Sätze" laufen letztlich darauf hinaus, die **Interessen der Wirtschaft denjenigen des Gemeinwohls überzuordnen**, was einen **gravierenden, ja geradezu unfassbaren Konstruktionsfehler der Vernehmlassungsvorlage darstellt**.

Gegen die Abschaffung der Steuerausnahmen von Art. 18 MWSTG wird eingehend unter Ziff. 4 (hinten S. 11 ff.) Stellung bezogen.

3. Bemerkungen zum Modul "Steuergesetz"

3.1. Allgemeines

Sowohl die Sprache als auch die Systematik des Gesetzesentwurfs vermögen grundsätzlich zu überzeugen. Die vom Eidg. Finanzdepartement erarbeitete Gesetzesvorlage bildet eine solide Grundlage, um das Reformvorhaben weiter vo-

ranzutreiben und zu verwirklichen. Es ist richtig, zu Beginn des Gesetzes wichtige Begriffe zu definieren.

proFonds beschränkt seine Ausführungen in der vorliegenden Vernehmlassung auf diejenigen Bestimmungen, die für gemeinnützige Stiftungen und Vereine einen besonders relevanten Bezug aufweisen.

3.2. Definition "Nicht-Entgelt" (Art. 3 lit. h E-MWSTG / Art. 25 Abs. 2 und 3 E-MWSTG)

Mittelflüsse, die ausserhalb des Anwendungsbereiches der Mehrwertsteuer stehen, sind keine Entgelte im Sinne von Art. 3 lit. g E-MWSTG. Nicht-Entgelte stellen keine Gegenleistungen für Lieferungen oder Dienstleistungen dar, sondern Einnahmen, die für die Mehrwertsteuer nicht relevant sind (vgl. Erläuternder Bericht S. 60 f.). Der Gesetzesentwurf nennt eine beispielhafte, nicht abschliessende Aufzählung von Nicht-Entgelten. Sie führen, da sie ausserhalb des Mehrwertsteuerregimes stehen, nicht zu einer Kürzung der Vorsteuern beim Steuerpflichtigen (Art. 25 Abs. 3 E-MWSTG).

3.2.1. Spenden, Subventionen, Förderbeiträge und dergl. als Nicht-Entgelte

Spenden, Subventionen, Förderbeiträge und dergl. gelten unbestrittenermassen als Nicht-Entgelte im Sinne der Mehrwertsteuer. Trotzdem führen diese nach der aktuellen Rechtslage, aber auch nach Art. 25 Abs. 2 E-MWSTG zu verhältnismässigen Vorsteuerkürzungen. Dies ist systemwidrig und anders als mit fiskalischen Gründen nicht zu rechtfertigen. Das enge Verständnis des Verknüpfungsgrundsatzes, wonach Vorsteuern nur dann zurückgefordert werden können, wenn diese direkt oder indirekt in einen steuerbaren Ausgangsumsatz eingehen, kann nicht aufrecht erhalten werden. Vielmehr ist ein *weites Verständnis des Verknüpfungsgrundsatzes* vorzuziehen. Danach führen Spenden und Subventionen nicht zu einer Vorsteuerkürzung, wenn diese für eine unternehmerische Tätigkeit des Steuerpflichtigen verwendet werden. Namhafte Mehrwertsteuerspezialisten sind einhellig der Ansicht, dass Vorsteuerkürzungen wegen Subventionen und Spenden steuersystematisch nicht haltbar sind. Zu diesem Schluss kam auch der vom Bundesrat beauftragte Sachverständige Spori in seinem Bericht vom 12. Mai 2006 (Ziff. 5.3.1.). Im Übrigen entspricht das weite Verständnis des Verknüpfungsgrundsatzes dem System innerhalb der EU. Aber auch aus anderen als steuersystematischen Gründen sind Vorsteuerkürzungen bei Erhalt von Subventionen und Spenden zu vermeiden. Die Schweiz als Gemeinnützigkeitsstandort mit internationaler Ausstrahlung sollte die Chance nutzen, um die steuerliche Attraktivität für Spender und deren Empfänger weiter zu verbessern. Subventionsempfangende Institutionen sind in der Regel ebenfalls im Gemeinnützigkeitssektor (Sozial-, Entwicklungshilfe und dergl.) tätig und bedürfen der staatlichen Förderung. In diesen Bereichen sind steuerliche Hürden zu beseitigen bzw. die steuerlichen Rahmenbedingungen zu stärken, da ein Abseitsstehen der Schweiz staats- und gesellschaftspolitisch nicht zu verantworten wäre. Der Einsatz der Bürger und der betreffenden Organisationen für das Gemeinwesen sollte gefördert und nicht mit Fiskalabgaben belastet werden.

Die durch die Beseitigung der Vorsteuerkürzungen anfallenden "Steuer ausfälle" belaufen sich gemäss dem erläuternden Bericht des Eidg. Finanzdepartements auf rund CHF 425 Mio. (Subventionen ca. CHF 400 Mio.; Spenden ca. CHF 25 Mio.; vgl. Erläuternder Bericht S. 223 und 227). Diese Ausfälle sind nicht dermassen hoch, dass sie zur Wahrung der Haushaltsneutralität der Reform nicht anderweitig kompensiert werden könnten. Im Übrigen geht ein grosser Teil der nicht rückforderbaren Vorsteuern zu Lasten der Kantone und Gemeinden, die ihre Subventionen stetig erhöhen müssen. Ein derartiger Zustand ist aus föderalistischer Sicht unbefriedigend.

Aus all diesen Gründen stellt *proFonds* den **Antrag:**
Die nicht abschliessende Aufzählung in Art. 3 lit. h E-MWSTG ist durch die Begriffe der Subventionen, Spenden und Förderbeiträge zu ergänzen. Art. 25 Abs. 2 lit. a und b sind hingegen ersatzlos zu streichen.

3.2.2. Mitgliederbeiträge von Vereinsmitgliedern als Nicht-Entgelte

Mitgliederbeiträge von Vereinsmitgliedern werden heute als ausgenommene Umsätze behandelt (vgl. dazu hinten Ziff. 3.4.). Hingegen stellen nach unserer Meinung Mitgliederbeiträge aus folgenden Gründen **Nicht-Entgelte** dar: Vereinsmitglieder zahlen in der Regel einen statutarisch festgesetzten Beitrag für ihre Mitgliedschaft in einem Verein. Diese Mitgliederbeiträge, die gestützt auf die Statuten zur Erfüllung des Vereinszweckes erhoben werden, sind Nicht-Entgelte, da sie **keine Gegenleistungen für konkrete, individuelle Leistungen des Vereins an die Mitglieder** darstellen. Die Mitgliederbeiträge dienen dem Verein ausschliesslich zur Verwirklichung des statutarisch festgesetzten Vereinszweckes. Untersteht ein Verein der Mehrwertsteuerpflicht, sollen seine Vorsteuern nicht im Umfang der Mitgliederbeiträge gekürzt werden.

Aus all diesen Gründen stellt *proFonds* den **Antrag:**
Die nicht abschliessende Aufzählung in Art. 3 lit. h E-MWSTG ist durch den Begriff Mitgliederbeiträge zu ergänzen. Der Wortlaut könnte wie folgt ergänzt werden: "Statutarische Mitgliederbeiträge an einen Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB, sofern diese zur Erfüllung des statutarischen Zwecks erhoben werden."

3.3. Steuerpflicht (Art. 9 E-MWSTG)

proFonds begrüsst die Anhebung der allgemeinen Umsatzlimite für die subjektive Steuerpflicht von heute CHF 75'000 auf CHF 100'000. Damit werden einige tausend Unternehmen von der Steuerpflicht und der damit einhergehenden administrativen Belastung befreit.

Abzulehnen ist hingegen die Abschaffung der erhöhten Umsatzlimite von CHF 150'000 für nichtgewinnstrebige, ehrenamtlich geführte Sportvereine und gemeinnützige Organisationen (Art. 25 Abs. 1 lit. d MWSTG). Dafür sprechen gewichtige sachliche Gründe: Es ergibt keinen Sinn, einige tausend Sportvereine und gemeinnützige Organisationen in einem Bereich mit wenig Fiskaleinnahmen mit hohen administrativen Entrichtungskosten (und zusätzlichen Erhebungskosten bei der Steuerverwaltung) zu belasten. Die geltende erhöhte Mindestum-

satzgrenze für nichtgewinnstrebige Sportvereine und gemeinnützige Institutionen wurde eigens vom Parlament in das Mehrwertsteuergesetz eingefügt. Damit sollte vermieden werden, dass die in diesem Bereich in der Regel *ehrenamtlich tätigen Führungskräfte* von administrativen Arbeiten entlastet werden. Im Ergebnis wollte der Gesetzgeber mit dieser Regelung vermeiden, dass jeder kleine Verein und jede Institution für seine/ihre Leistungen MWST-pflichtig werden. *proFonds* erachtet es als nicht opportun, die durch den Gesetzgeber vor wenigen Jahren eingefügte Mindestumsatzgrenze in der vorliegenden Revision wieder abzuschaffen. Dazu bestehen weder Anlass noch zwingende Gründe. Die grundsätzlich mit der Feststellung des Erreichens einer Mindestumsatzgrenze zusammenhängenden Probleme bestehen unabhängig von deren betragsmässiger Grösse. Im Falle einer Aufhebung der Steuerausnahmen nach Art. 18 MWSTG und der Unterstellung der Mitgliederbeiträge von Vereinen unter die Steuerpflicht wäre die erhöhte Mindestumsatzlimite zur administrativen Entlastung von kleinen und mittleren gemeinnützigen Organisationen und nichtgewinnstrebigen Sportvereinen nochmals anzuheben (z.B. auf CHF 500'000).

Gemeinnützige Organisationen nehmen unwiderruflich und uneigennützig Aufgaben wahr, die im allgemeinen öffentlichen Interesse liegen. Derartige Institutionen unterstützen das Gemeinwesen subsidiär bei der Erfüllung seiner Aufgaben, weshalb sich eine *staatliche Privilegierung* bei der Besteuerung ohne weiteres rechtfertigt.

Aus all diesen Gründen stellt *proFonds* den **Antrag:**
Die erhöhte Umsatzlimite von CHF 150'000 für nichtgewinnstrebige, ehrenamtlich geführte Sportvereine und gemeinnützige Institutionen ist beizubehalten.

Art. 9 E-MWSTG ist durch einen Absatz zu ergänzen, der wie folgt lauten könnte: "Nichtgewinnstrebige, ehrenamtlich geführte Sportvereine und gemeinnützige Institutionen sind beide mit einem Jahresumsatz nach Art. 9 Abs. 1 bis zu 150'000 Franken von der Steuerpflicht ausgenommen."

3.4. Katalog der unecht befreiten Leistungen (Art. 18 E-MWSTG)

Der Gesetzesentwurf verwendet nicht mehr die heutige Terminologie der "Steuerausnahmen", sondern spricht von "unecht befreiten Leistungen". Ob dieser Wechsel der altbewährten Terminologie sinnvoll ist, muss bezweifelt werden. Jedenfalls ist die *Verwechslungsgefahr* von "unecht" und "echt" befreiten Leistungen höher als bei "steuerAusgenommenen" und "steuerbefreiten" Leistungen.

proFonds würdigt grundsätzlich die Bestrebungen, den Katalog von Art. 18 E-MWSTG mittels präziseren und kürzeren Formulierungen leichter verständlich zu machen. Diese sprachliche und systematische Umgestaltung birgt aber **einige Sprengkraft** in sich. Redaktionelle Änderungen sind grundsätzlich problematisch, da Um- und Neuformulierungen zu **Diskussionen und Rechtsunsicherheiten** Anlass geben könnten. Das Eidg. Finanzdepartement bekräftigt zwar in seinem Bericht, dass gegenüber der heutigen Formulierung **keine wesentlichen Änderungen** beabsichtigt sind (vgl. Erläuternder Bericht S. 77). Gerade die Formulierung "im Wesentlichen" lässt vermuten, dass letztlich in einzelnen Fällen

und entgegen der Beteuerungen des Eidg. Finanzdepartements doch materielle Änderungen resultieren könnten, ohne dass dies aus dem vorliegenden Begleitbericht klar ersichtlich ist. Dieser Zustand ist nicht tragbar. Spätestens beim nächsten Reformschritt (Botschaft des Bundesrates) ist **exakt** festzulegen, in welchen Fällen der neue Text dem alten Inhalt entsprechen soll und wo allenfalls materielle Änderungen gegenüber der geltenden Rechtslage vorgenommen wurden. Kommt dies nicht **deutlich** zum Ausdruck, wird eine nicht tragbare Unsicherheit bei der späteren Rechtsanwendung resultieren. **Will sich das Eidg. Finanzdepartement bzw. der Bundesrat diesbezüglich nicht vorbehaltlos festlegen, sollte nach der Ansicht von proFonds der Ausnahmekatalog in der heutigen Fassung, sprachlich unverändert, in das revidierte Gesetz übernommen werden.**

Anlass zu Bemerkungen geben folgende Neuformulierungen/Änderungen, wobei die Anträge von proFonds direkt in den Text eingebunden werden:

- **Ziff. 2 lit. g (Personalverleih):** Neu wird das Zurverfügungstellen von Personal auf humanmedizinische Leistungen beschränkt. Diese materielle Änderung bzw. Einschränkung ist nicht zu rechtfertigen. proFonds verlangt, dass weiterhin auch das Zurverfügungstellen von Personal für Zwecke der Sozialfürsorge, der Kinder- und Jugendbetreuung, der Erziehung und Bildung sowie für kirchliche, karitative und gemeinnützige Zwecke von der Steuer ausgenommen wird. Richtig ist hingegen der Verzicht auf die Einschränkung auf Seiten der Leistungserbringer ("religiöse oder weltanschauliche, nichtgewinnstrebige Einrichtungen"). Eine möglichst grosszügige Ausnahmeregelung soll letztlich sicherstellen, dass das Gemeinnützigkeitswesen von optimalen Rahmenbedingungen (auch hinsichtlich der Beschaffung von Personal) profitieren kann.
- **Ziff. 3 (Sozialfürsorge):** Es wird im Gesetz nicht definiert, was als Sozialfürsorgeleistung zu qualifizieren ist. Der Begleitbericht hält lediglich fest, dass der Wortlaut "im Wesentlichen" (Erläuternder Bericht, S. 79) der alten Ziff. 8 von Art. 18 MWSTG entspreche. Dieser Zustand ist aus Gründen der Rechtssicherheit nicht tragbar. Entweder wird eine Definition der Sozialfürsorgeleistungen ins Gesetz aufgenommen oder der alte Wortlaut ist *tel quel* beizubehalten.
- **Ziff. 5 (Erziehung, Bildung und Forschung):** Die beabsichtigte Einschränkung der Zahl der Leistungserbringer ist nicht gerechtfertigt und bringt neue Abgrenzungsprobleme mit sich. Es ist nicht einzusehen, warum lediglich Einrichtungen des öffentlichen Rechts und Institutionen mit staatlicher Anerkennung (Bewilligung) von der Steuer ausgenommen werden sollten. Durch diese Neuregelung greift der Mehrwertsteuergesetzgeber in die Wirtschaftsfreiheit von Bildungsinstitutionen ein und erhöht den Druck auf die Kantone und den Bund, staatliche Anerkennungen (Bewilligungsverfahren) einzuführen. Für Bildungs- und Weiterbildungsinstitutionen aller Art würde der Administrativaufwand über Gebühr erhöht, da sich diese um die staatliche Akkreditierung bemühen müssten. Letztlich ist es aus wettbewerbsrechtlichen Gründen nicht gerechtfertigt, über die MWST die öffentlichen bzw. öffentlich anerkannten Bildungsinstitutionen gegenüber den privaten zu bevorzugen. Der Bund ist verfassungsrechtlich

gehalten, das Erziehungs- und Bildungswesen *per se* zu fördern. Aus all diesen Gründen sind in Art. 18 Abs. 1 Ziff. 5 E-MWSTG die lit. aa. bis cc. jeweils zu streichen.

- **Ziff. 6 (Mitgliederbeiträge bei Vereinen):** Nach der hier vorgeschlagenen Konzeption gelten statutarische Mitgliederbeiträge als *Nicht-Entgelte* und führen dementsprechend zu keiner Vorsteuerkürzung (vgl. vorne Ziff. 3.2.2). Wird diesem Standpunkt nicht gefolgt, ist die Ausweitung von Art. 18 Abs. 1 Ziff. 6 E-MWSTG gegenüber der heutigen Situation zu begrüssen. Nach der vorliegenden Formulierung unterliegen offenbar die Mitgliederbeiträge sämtlicher Institutionen im Rechtskleid des Vereins unabhängig von ihrer Zwecksetzung und unabhängig davon, ob sie konkrete Leistungen an das Vereinsmitglied erbringen, der Steuerausnahme nach Art. 18 Abs. 1 Ziff. 6 E-MWSTG.
- **Ziff. 7 (kulturelle Leistungen):** Auffällig ist bei dieser Ziffer die massive Straffung der textlichen Formulierung. Gemäss dem erläuternden Bericht des Eidg. Finanzdepartements entspricht die Ziff. 7 "im Wesentlichen" der heutigen Ziff. 14. Es fragt sich allerdings schon, ob es nicht angebracht wäre, die Formulierung der heutigen Fassung von Ziff. 14 anzugleichen, um spätere Missverständnisse zu vermeiden. Die neue, generelle Steuerbefreiung von Dienstleistungen von Bibliotheken, Archiven und Dokumentationsstellen wird hingegen begrüsst.
- **Ziff. 10 (Basare, Flohmärkte, Brockenstuben):** Die massiv vereinfachte und gekürzte Fassung der heutigen Ziff. 17 von Art. 18 MWSTG und die damit einhergehende Ausweitung des Anwendungsbereiches (keine Beschränkung auf Seiten der Leistungserbringer) wird grundsätzlich begrüsst. Der Bundesrat ist darauf zu behaften, dass keine materiellen Änderungen gegenüber der heutigen Rechtslage beabsichtigt sind.
- **Ziff. 16 (Umsätze mit Glücksspielen):** Der vorgeschlagene Wortlaut von Art. 18 Ziff. 6 E-MWSTG bedarf zwingend einer Anpassung. Lotterien und lotterienähnliche Veranstaltungen können gemäss Lotteriegesetz nur bewilligt werden, wenn der Gewinn *gemeinnützigen Zwecken* zukommt. Es ist hingegen nicht vorgesehen, dass eine Steuer erhoben wird. Durch die Kantone wird zur Zeit aufgrund eines neuen Konkordates nur noch eine geringe Abgabe des Bruttospielertrages zur Bekämpfung der Spielsucht erhoben. Es kann daher nicht sein, dass der Bund die Kantone nun dazu zwingt, eine Sondersteuer einzuführen, damit die Lotterien als "unecht befreite" Leistungen gelten. Eine Steuerausnahme von Umsätzen mit Glücksspielen muss nicht nur bei der Erhebung einer Sondersteuer, sondern *auch bei einer Verwendung der Reingewinne für gemeinnützige Zwecke* vorgesehen sein.

Die Qualifikation *sämtlicher* unecht befreiten Leistungen nach dem Katalog von Art. 18 Abs. 1 MWSTG *nach deren Gehalt* (Art. 18 Abs. 2 E-MWSTG) und nicht nach der Stellung des Leistungsempfängers, wie dies bisher lediglich in den Bereichen Sozialfürsorge, der Sozialhilfe, sozialen Sicherheit oder Kinder- und Jugendbetreuung üblich war, wird befürwortet.

3.5. Bemessungsgrundlage (Art. 20 E-MWSTG) / Beiträge an gemeinnützige Organisationen oder von solchen

Das geltende Recht kennt mit Art. 33a MWSTG eine Regelung auf Gesetzesstufe zur Abgrenzung von steuerfreien Spenden und steuerbarem Sponsoring, falls eine gemeinnützige Organisation derartige Beiträge empfängt oder ausrichtet. Derselbe Artikel erhält eine gesetzliche Definition des Begriffs der "gemeinnützigen Organisation". Das Eidg. Finanzdepartement schlägt vor, den Inhalt von Art. 33a MWSTG neu auf Verordnungsstufe zu regeln. *proFonds* kann diesem Vorschlag nicht zustimmen. Art. 33a MWSTG des geltenden Rechts ist **weiterhin auf Gesetzesstufe beizubehalten**, da sich dieser Artikel mit der grundlegenden Unterscheidung zwischen steuerpflichtigem Sponsoring und steuerfreien Spenden befasst. Zudem definiert er als Grundsatzartikel die Gemeinnützigkeit im Bereich der Mehrwertsteuer. Dieser fundamentale Regelungsbereich gehört nicht bloss auf die leicht änderbare Verordnungsstufe, sondern in das Gesetz im formellen Sinn.

Aus all diesen Gründen stellt *proFonds* den **Antrag:**
Nach Art. 20 E-MWSTG ist ein zusätzlicher Artikel einzufügen, der dem heutigen Art. 33a MWSTG entspricht.

3.6. Abrechnungsmethode (Art. 54 E-MWSTG)

Art. 54 E-MWSTG umschreibt die Voraussetzungen für die Abrechnung nach der *Saldosteuersatzmethode*. Die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Saldosteuersatzmethode wird von *proFonds* als dienlich erachtet.

Zudem regt *proFonds* zur Erreichung grösstmöglicher Rechtssicherheit für die Steuerpflichtigen dazu an, die in Art. 54 Abs. 5 E-MWSTG angesprochene *Pauschalsteuersatzmethode (PSS)*, die sich in der Praxis bewährt hat, gesetzlich zu regeln. Es reicht nach der Ansicht von *proFonds* nicht aus, die Ausgestaltung der Pauschalsteuersatzmethode durch eine gesetzliche Verweisung an die Eidgenössische Steuerverwaltung zu delegieren. Zumindest die **Rahmenbedingungen für die Anwendung der Pauschalsteuersatzmethode** sind analog zur Saldosteuersatzmethode **auf Gesetzesstufe** zu regeln. Die heutige 15-jährige Frist für den Wechsel zwischen der effektiven Abrechnung und der Abrechnung nach Pauschalsteuersätzen zu Beginn der Steuerpflicht ist zu lang und daher um mindestens zehn Jahre zu kürzen. Es wird vorgeschlagen, Abs. 5 durch Abs. 6 von Art. 54 E-MWSTG zu ersetzen und die Pauschalsteuersatzmethode anschliessend in den Abs. 6 ff. von Art. 54 E-MWSTG zu regeln.

Aus all diesen Gründen stellt *proFonds* den **Antrag, die Pauschalsteuersatzmethode wie folgt gesetzlich zu regeln:**

Art. 54 E-MWSTG ist wie folgt zu ergänzen:

Abs. 6 (neu)

Gemeinwesen und verwandte Bereiche wie namentlich private Spitäler und Schulen oder konzessionierte Transportunternehmen sowie Vereine und Stiftungen können die Saldosteuersatzmethode nicht anwenden. Sie können hingegen nach der Pauschalsteuersatzmethode abrechnen.

Abs. 7 (neu)

Die Abrechnung nach der Pauschalsteuersatzmethode ist an keine Umsatz- und Steuerzahllastlimiten gebunden. Eine steuerpflichtige Person kann gleichzeitig mit mehreren Pauschalsteuersätzen abrechnen. Abs. 4 ist entsprechend anwendbar.

Abs. 8 (neu)

Die Pauschalsteuersatzmethode ist bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu beantragen. Hat sich die steuerpflichtige Person zu Beginn ihrer Steuerpflicht für die Pauschalsteuersatzmethode entschieden, muss sie diese Abrechnungsweise mindestens drei Jahre beibehalten. Hat sie sich hingegen bei Beginn der Steuerpflicht nicht für eine Unterstellung entschieden, muss sie fünf Jahre nach der effektiven Methode abrechnen, bevor sie zur Abrechnung nach Pauschalsteuersätzen wechseln kann. Während der Steuerpflicht sind Wechsel zwischen den Abrechnungsmethoden jeweils nach drei Jahren und nur auf Beginn einer Steuerperiode möglich. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit zum Wechsel bei jeder Anpassung der betreffenden Pauschalsteuersätze, die nicht auf eine Änderung der Steuersätze zurückzuführen sind.

3.7. Zu kurze 30-Tages-Fristen (Art. 74 Abs. 3 und Art. 77 Abs. 1 E-MWSTG)

In der Praxis sind 30-Tages-Fristen, im vorliegenden Kontext für die Anfechtung des Kontrollentscheides nach Art. 74 Abs. 3 E-MWSTG und der Einsprachen nach Art. 77 E-MWSTG, regelmässig zu kurz. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass sich die Eidgenössische Steuerverwaltung für die Ausfertigung der Einspracheentscheide viel Zeit - in der Regel Wochen oder Monate - nimmt. Diese Ungleichbehandlung widerspricht dem **Fairnessgebot**, dem insbesondere im Bereich der Mehrwertsteuer, wo die Steuerpflichtigen als verlängerter Arm der Steuerverwaltung fungieren, eine besondere Bedeutung zukommt. Daher ist es angebracht, die erwähnten 30-Tages-Fristen auf mindestens 60 Tage anzuheben. Zumindest sollte die Möglichkeit geschaffen werden, für die *Begründung* einer Einsprache eine Fristerstreckung zu erhalten.

Aus all diesen Gründen stellt *proFonds* den **Antrag**:
Die 30-Tages-Fristen von Art. 74 Abs. 3 und Art. 77 Abs. 1 E-MWSTG sind auf 60 Tage zu erhöhen. Alternativ ist zumindest festzuhalten, dass die Frist für die Begründung erstreckt werden kann.

4. Bemerkungen zum Modul "Einheitssatz"

4.1. Allgemeines

proFonds anerkennt die theoretischen Vorzüge eines Einheitssatzes, stellt sich aber **gegen** die vorgesehene **Finanzierung des Einheitssatzes durch Abschaffung der Steuerausnahmen** von Art. 18 MWSTG. Die Besteuerungsausnahmen basieren auf verschiedenen gesetzgeberischen Motiven, wie insbesondere:

- *Sozial- und gesellschaftspolitische Gründe:* Gesundheitswesen, Sozialwesen, Erziehung, Kinder- und Jugendbetreuung, Bildung, Forschung, Sport
- *Kulturelle Gründe:* Kultur und Sport
- *Erhebungstechnische und Zweckmässigkeiten-Gründe:* Geld- und Kapitalverkehr; Versicherungen
- *Vermeidung von Doppelbesteuerung:* Handel mit Immobilien

Die geplante Abschaffung der Ausnahmen des Art. 18 MWSTG wird für eine Grosszahl der ideellen und gemeinnützigen Organisationen in den Bereichen Bildung, Gesundheitswesen, Wissenschaft, Sport, Kultur und Erziehung gravierende Änderungen mit sich bringen. Zu Recht fragt sich, ob *überzeugende sachliche Gründe* diese Aufhebung, die in erster Linie im Streben nach der "idealen Mehrwertsteuer" gründet, zu rechtfertigen vermögen. Die Reformbestrebungen sind insofern nicht konsequent, als die wichtigsten Ausnahmetatbestände (Banken, Versicherungen, Immobilien, Urproduktion) bestehen bleiben. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache gilt es vertieft zu prüfen, ob die Abschaffung der übrigen Ausnahmen zu den erhofften Reformzielen führen wird. Die Beseitigung der unerwünschten *Tax occulte* kann im Übrigen mit grosszügig ausgestalteten Optionsmöglichkeiten für die freiwillige Versteuerung der ausgenommenen Umsätze erreicht werden, wie dies bereits im geltenden Recht vorgesehen ist (in diesem Sinn wäre eine zusätzliche Ausweitung von Art. 15 E-MWSTG zu überdenken).

4.2. Argumente gegen die geplante Abschaffung der Steuerausnahmen

- ***Unerwünschte Besteuerung staatlich geförderter Bereiche:*** Der Bund ist gehalten, aus *sozialpolitischen Gründen* gewisse Bereiche zu fördern und private Initiativen auf diesen Gebieten zu unterstützen bzw. nicht zu erschweren. Eine Besteuerung dieser Bereiche würde den Verfassungsaufträgen [Sozialfürsorge und Sozialhilfe (Art. 41 BV); Kulturbereich (Art. 69 BV); Bildung und Forschung (Art. 62 ff. BV); Sportbereich (Art. 68 BV); Gesundheitswesen] diametral entgegenstehen und die Rahmenbedingungen deutlich verschlechtern. Will sich der Staat nicht dem Vorwurf des widersprüchlichen Verhaltens aussetzen, so hat er von einer Besteuerung der erwähnten Bereiche bzw. Leistungen abzusehen. Die Bestrebungen zu einer "idealen Mehrwertsteuer" haben in diesen Bereichen aus sozial- und gesellschaftspolitischen und damit sachlich gerechtfertigten Gründen hinter die zu einem kleinen Teil mit Nachteilen behaftete (unechte) Steuerbefreiung zurückzutreten. Die *Problematik der Taxe occulte* lässt sich zu einem erheblichen Teil durch die *Möglichkeit der freiwilligen Versteuerung (Option)* lösen.
- ***Die Anzahl der Steuerpflichtigen nimmt erheblich zu. Der Erhebungsaufwand auf Seiten Staat und Steuerpflichtiger erhöht sich markant bei verhältnismässig geringem Ertrag:*** Bei einer Abschaffung der unechten Ausnahmen würden *einige tausend Einzelpersonen bzw. Institutionen neu steuerpflichtig*. Die überwiegende Anzahl der neu Steuerpflichtigen weist eine *"kleingewerbliche und milizorientierte" Struktur* auf.

Der einmalige und wiederkehrende *Erhebungsaufwand* der Steuerverwaltung sowie der einmalige und wiederkehrende *Entrichtungsaufwand* (*Administrativaufwand*) für die Steuerpflichtigen dürften damit in einem *un günstigen Verhältnis zum zusätzlich erzielbaren Steuersubstrat* stehen.

- ***Erhöhte Komplexität in Bereichen, in denen Ehrenamtlichkeit weit verbreitet ist. Überforderung des Milizsystems und unerwünschte Kostensteigerung sind die Folge:*** In den Bereichen Sozialhilfe und -fürsorge, Kultur, Jugend und Sport ist das Milizsystem mit Ehrenamtlichkeit weit verbreitet. Die mit der Mehrwertsteuer-Unterstellung einhergehende Komplexität dürfte die ehrenamtlich tätigen, mit der Buchführung betrauten Personen (Kassiere und dergl.) sowie die übrigen Mitglieder der Leitungsorgane der betroffenen Institutionen leicht überfordern. Eine Folge davon wäre die deutlich höhere Mehrbelastung der Steuerverwaltung, was wiederum den administrativen Aufwand in einem unverhältnismässigen, nicht zu vertretenden Ausmass erhöhen würde. Die Organisationen sähen sich vermehrt gezwungen, ihre Buchhaltungsarbeiten externen Spezialisten (Treuhand, Steuerberater, etc.) zu übertragen. Entsprechend höhere Verwaltungs- und Beratungskosten wären unausweichlich.
- ***Überwälzung der Steuer in Richtung Staat und nicht in Richtung Konsument. Die Gemeinwesen "subventionieren" die Bundeskasse:*** Diverse Leistungsbezüger von Institutionen im Bereich der Sozialhilfe, des Gesundheitswesens sowie der Kinder- und Jugendbetreuung sind subsidiär auf staatliche Unterstützung angewiesen. Sofern die betroffenen Institutionen die MWST ihren "*Konsumenten*" weitergeben, werden letztere ihre erhöhten Kosten (indirekt) wieder dem Staat (insbesondere den Kantonen) überwälzen. Als Beispiel sei die *kantonale Prämienverbilligung in der Krankenversicherung* genannt. Zudem ist es den betroffenen Organisationen in den erwähnten Bereichen oft gar nicht möglich, die MWST (ganz) auf ihre "*Konsumenten*" zu überwälzen. Damit würden diese Organisationen (mindestens teilweise) auf der Steuer sitzenbleiben. Die MWST wäre für sie - systemwidrig - *kein "Nullsummenspiel"*. Zur Beseitigung dieses Problems müssten die Gemeinwesen, vor allem *Kantone und Gemeinden*, den betroffenen Organisationen mit *erhöhten Subventionen* unter die Arme greifen. Ein derartiger Zustand wäre aus föderalistischer Sicht bedenklich und staatspolitisch nicht zu verantworten.
- ***Standortnachteile im europäischen Umfeld:*** Art. 13 der sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie der EU vom 17. Mai 1977 (6. MWST-RL) kennt ebenfalls einen Katalog unechter Befreiungen von dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten. Die schweizerischen Ausnahmen von Art. 18 MWSTG sind mit dem erwähnten Art. 13 der 6. MWST-RL kompatibel. Würde die Schweiz als "*Insel in Europa*" auf den Ausnahmekatalog verzichten, käme dies bei der heutigen grenzüberschreitenden Mobilität einem Standortnachteil gleich. Dies würde sich sowohl im Gesundheitswesen als auch in den Bereichen Hochschulen, Kultur und Sport auswirken. Konsumenten und Leistungsbezüger könnten auf ausländische, nicht steuerbelastete und damit kostengünstigere Angebote ausweichen. Exportorientierte Unternehmen wären zunehmend höheren Anforderungen an Fachwissen und

Buchhaltungssoftware ausgesetzt, da sie zwei unterschiedliche Steuersysteme (Schweiz mit Einheitssatz und ohne Ausnahmen; EU mit verschiedenen Sätzen und Ausnahmen) zu bewältigen hätten.

- ***Inkonsequente Unterstellung unter die MWST. Die wichtigsten Steuerausnahmen bleiben bestehen, obwohl bei diesen der überwiegende Teil der schädlichen Taxe occulte anfällt:*** Die gewichtigen Bereiche Banken, Versicherungen, Urproduktion sowie Immobilien werden der Mehrwertsteuer aus steuersystematischen und erhebungswirtschaftlichen Gründen auch in Zukunft nicht unterstellt werden. Dieses Vorgehen ist an sich nicht konsequent und rechtfertigt im Ergebnis die Beibehaltung sämtlicher bereits bestehender Steuerausnahmen. Da es sich um den *gewichtigsten Teil der Steuerausnahmen* handelt, ist nicht mit einer spürbaren Reduktion der Komplexität der Mehrwertsteuer zu rechnen. Der nunmehr vorgeschlagenen selektiven Auswahl haftet ein gewisses Mass an Willkür an. Zudem fällt gerade in diesen Bereichen der Steuerausnahmen der überwiegende Teil der *Taxe occulte* an (und zwar in der Regel der schädlichen Art, da nicht auf der letzten Stufe der Wertschöpfungskette), so dass nicht mit einer substantiellen Verbesserung hinsichtlich der Beseitigung der Schattensteuer zu rechnen ist.
- ***Sozialpolitisch und kulturell motivierte Ausnahmen sollen nicht einem tieferen Einheitssatz zum Opfer fallen:*** Die sozialpolitisch und kulturell motivierten Ausnahmen sollen nicht zum Zweck *"missbraucht"* werden, den vorgesehenen Einheitssatz möglichst tief anzusetzen. Eine derartige *"Querfinanzierung"* wäre verfassungsrechtlich äusserst bedenklich und mit einem ausschliesslich fiskalischen Ansatz nicht zu rechtfertigen. Im Übrigen ist eine derartige Finanzierung des "tiefen" Einheitssatzes *sozial-, gesellschafts- und kulturpolitisch nicht zu verantworten*.
- ***Enge Auslegung der Tatbestände der unechten Ausnahmen schon nach heutiger Praxis gewährleistet:*** Bereits nach der heutigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. BGE 124 II 193 und 372, bestätigt im Urteil des Bundesgerichts vom 1. Juli 1999, ASA 69, S. 807) werden die Tatbestände der Steuerausnahmen *eng ausgelegt*. Damit wird sichergestellt, dass den Tatbeständen von Art. 18 MWSTG bereits nach der heutigen Rechtslage Ausnahmecharakter zukommt.
- ***Abschaffung nur bei anderweitigem Ausgleich der regressiven Wirkung. Sozialpolitisches Korrektiv scheitert an Vollzugsproblemen und zeitlicher Befristung:*** Die Abschaffung der Steuerausnahmen verlangt die Realisierung eines anderweitigen Ausgleichs der regressiven Wirkung bzw. der volkswirtschaftlichen Lastenumverteilung zuungunsten der sozial schwächeren Bevölkerungsschichten. Vorgeschlagen wird die Einführung eines *sozialpolitischen Korrektivs*. Allerdings wird dieses Konzept an erheblichen Vollzugsproblemen leiden und durch die zeitliche Befristung nicht die erforderliche Nachhaltigkeit bei der Entlastung der betroffenen Bevölkerungsteile bringen. Mit anderen Worten hält das *Modul "Einheitssatz"* vor dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht stand.

- **Keine substantielle Vereinfachung der Mehrwertsteuer. Verfängliche Argumente der Befürworter der Abschaffung:** Die Befürworter der Abschaffung der Steuerausnahmen bringen vermehrt vor, durch die Abschaffung würde die Mehrwertsteuer erheblich vereinfacht. Diese Argumentation ist näher betrachtet jedoch verfänglich:
 - Da die wichtigsten Steuerausnahmen ohnehin nicht abgeschafft werden, ist der Effekt der Vereinfachung sehr begrenzt. Vorteile aus der Abschaffung ziehen diejenigen Steuerpflichtigen, die nebst steuerbaren Umsätzen auch ausgenommene Umsätze erbringen. Zahlenmässig dürfte es sich um weniger als 10% aller Steuerpflichtigen handeln (vgl. die Zahlenangaben im Erläuternden Bericht, S. 166).
 - Da die fünf wichtigsten Steuerausnahmen nicht abgeschafft werden, ist nicht mit einem massgeblichen Abbau der Taxe occulte zu rechnen (lediglich um ca. 1/3). Eine Nullsatzbesteuerung der verbleibenden Ausnahmen, wie sie teilweise gefordert wird, wäre nur durch eine nicht zu tolerierende Erhöhung des Einheitssatzes zu erkaufen.
 - Die Steuerausnahmen haben sich heute etabliert. Sobald die Unternehmen die ausgenommenen Umsätze (eingangs- und ausgangsteuerseits) einmal erkannt und ihre Buchhaltungsabläufe darauf abgestimmt haben, fällt kaum zusätzlicher Administrativaufwand an, denn alle gleichartigen Geschäfte können nach denselben Vorgaben abgewickelt werden. Das gleiche gilt im Übrigen auch für die heute bestehenden drei unterschiedlichen Steuersätze.
 - Mit dem Modul "Einheitssatz" entfernt sich die Schweiz immer mehr vom MWST-System der EU. Exportorientierte Unternehmen werden mit unterschiedlichen MWST-Systemen konfrontiert, was ihnen sowohl in personeller Hinsicht als auch hinsichtlich der Rechnungswesen-Software mehr Ressourcen abverlangen wird. Ob damit die Stellung der Schweiz im internationalen Wettbewerb gestärkt wird, ist zu bezweifeln.

4.3. Zusammenfassung und Antrag

Das Streben nach der angeblich "idealen Mehrwertsteuer" rechtfertigt nicht alle Mittel, führt zu neuen, substantiellen Problemen und trifft den Nagel nicht auf den Kopf. Die Abschaffung der Steuerausnahmen bringt nicht die angepriesene Vereinfachung der MWST, insbesondere wenn die wichtigsten Steuerausnahmen ohnehin beibehalten werden. Die mittlerweile etablierten Steuerausnahmen führen heute nicht mehr zu den oft gerügten Abgrenzungsproblemen. Es ist nicht sinnvoll, viele tausend soziale Institutionen, Schulen, Sportvereine und kulturelle Organisationen der Mehrwertsteuer zu unterwerfen, wenn dadurch der Administrativaufwand der Betroffenen zunimmt und diese zur Defizitdeckung auf zusätzliche staatliche Subventionen angewiesen sind. Der Erhebungs- und Entrichtungsaufwand der betroffenen Steuerpflichtigen und der Steuerverwaltung steht in keinem Verhältnis zu den erwarteten Fiskaleinnahmen. Es ist staats- und gesellschaftspolitisch nicht zu verantworten, den Einheitssatz auf Kosten der Steuerausnahmen und der schwächeren Bevölkerungsschichten zu finanzieren und

letztlich die Interessen der Wirtschaft über diejenigen des Gemeinwohls zu stellen.

Aus all diesen Gründen stellt *proFonds* den **Antrag:**
**Das Modul "Einheitssatz" mit der Abschaffung von 20 der heute 25 Steuer-
 ausnahmen ist abzulehnen. Die Nachteile des zusätzlichen Erhebungs-
 und Entrichtungsaufwandes sowie die Schaffung neuer Standortnachtei-
 le überwiegen die begrenzten Vorteile des Einheitssatzes deutlich.**

5. Bemerkungen zum Modul "2 Sätze"

Das *Modul "2 Sätze"* übernimmt einige Überlegungen des *Moduls "Einheitssatz"* und unterstellt die heute ausgenommenen Umsätze aus sozialpolitischen Gründen dem tieferen der beiden Sätze. Viele Argumente gegen das *Modul "Einheitssatz"* sprechen auch gegen das *Modul "2 Sätze"*. Insofern wird auf das vorstehend Ausgeführte verwiesen (vgl. vorne Ziff. 4). Das *Modul "2 Sätze"* verlagert die Probleme lediglich an andere Stellen und trägt nichts zur Vereinfachung des MWST-Systems bei. Die heute bestehenden Abgrenzungsprobleme aufgrund unterschiedlicher Steuersätze werden durch das *Modul "2 Sätze"* nicht beseitigt. Vielmehr wird der Eindruck erweckt, das Eidg. Finanzdepartement erhoffe sich mit diesem *"helvetischen Kompromiss"* eine erhöhte politische Akzeptanz.

Die betroffenen steuerpflichtigen Institutionen und Personen werden beim *Modul "2 Sätze"* kaum von Vorteilen profitieren können. Im Gegenteil wird sich ihr administrativer Aufwand weiter erhöhen, da sie grundsätzlich der Mehrwertsteuerabrechnungspflicht unterstehen werden. Im Ergebnis bringt das *Modul "2 Sätze"* wenig Vorteile bei gleichbleibenden Fiskaleinnahmen und rechtfertigt die Unterstellung tausender neuer Steuerpflichtiger mit entsprechendem Erhebungs- und Entrichtungsaufwand keinesfalls.

Aus all diesen Gründen stellt *proFonds* den **Antrag:**
**Das Modul "2 Sätze" mit der Abschaffung von 20 der heute 25 Steuer-
 ausnahmen ist abzulehnen. Es trägt kaum etwas zur wesentlichen Ver-
 einfachung der Mehrwertsteuer bei.**

6. Bemerkungen zu den "weiteren Reformmöglichkeiten"

6.1. Mehrwertsteuerliche Behandlung von Subventionen, Spenden, Förderbeiträgen und dergl.

Eine **Unterstellung von Spenden, Subventionen, Förderbeiträgen und dergl. unter die MWST**, wie dies die Reformvorlage mit den jeweiligen Alternativen 1 bei Subventionen und Spenden vorschlägt, kommt für *proFonds* **überhaupt nicht in Frage**. Kein Spender, kein subventionierendes Gemeinwesen und keine gebende Stiftung würden es akzeptieren, dass seine bzw. ihre Zuwendungen nicht vollumfänglich dem unterstützten gemeinnützigen Zweck zukämen, sondern zu einem Teil die MWST-Kasse des Bundes alimentierten. Eine Besteuerung durch die MWST würde dem bedeutenden **Schweizer Spenden- und Förderwesen eine herben Schlag versetzen**. Die Spender, Förderstiftungen

sowie die subventionierenden kantonalen und kommunalen Gemeinwesen würden gezwungen, zu den Steuereinnahmen des Bundes beizutragen. Die subventionierten bzw. unterstützten Organisationen würden empfindliche Einbussen erleiden. Alles in allem führt das Ansinnen des Eidg. Finanzdepartements, Spenden und Subventionen der MWST zu unterstellen, zu **völlig absurden und nicht akzeptierbaren Konsequenzen**. *proFonds* ist über dieses "Denkmodell" der ESTV geradezu empört und hofft darauf, dass **diesbezügliche Überlegungen im weiteren Reformverlauf nicht mehr zur Diskussion stehen werden**.

Wie bereits ausgeführt (vorne Ziff. 3.2.1.), befürwortet *proFonds* hingegen diejenigen Alternativen, die Subventionen, Spenden, Förderbeiträge und dergl. **nicht der Mehrwertsteuer unterstellen** und die gleichzeitig zu **keiner Vorsteuerkürzung** führen (Alternative 3 bei Subventionen; Alternative 2 bei Spenden). Zudem sollte jetzt die Chance ergriffen werden, um den Spenden- und Gemeinnützigkeitsstandort Schweiz weiter zu stärken. Aus diesem Grund wird beantragt, die entsprechenden Änderungen von Art. 3 lit. h und Art. 25 Abs. 2 lit. a und b E-MWSTG vorzunehmen (vgl. vorne Ziff. 3.2.1.). **Befürwortet** werden demnach bei den **Subventionen die Alternative 3** und bei den **Spenden die Alternative 2**.

6.2. Umwandlung der unechten in echte Befreiungen

Diese Variante tönt auf den ersten Blick verlockend, ist aber trotz allem **abzulehnen**. Die Erfassung sämtlicher Steuerpflichtiger, die Leistungen nach Art. 18 MWSTG erbringen, und die zwingende Mehrwertsteuerabrechnungspflicht zur Rückforderung der bezahlten Vorsteuern bringen einen hohen Erfassungs- und Entrichtungsaufwand mit sich. Im Ergebnis wird sich diese Variante kaum auszahlen, insbesondere wäre mit einem nicht zu verantwortenden Satzanstieg auf 8.3% (Normalsatz) bzw. 3.3% (reduzierter Satz) zu rechnen (vgl. Erläuternder Bericht, S. 228).

6.3. Übrige Vorschläge

Zu den folgenden "weiteren Reformvorschlägen" werden abschliessend noch einige Bemerkungen aufgeführt:

- *Gemischtes Veranlagungsverfahren*: Ein gemischtes Veranlagungsverfahren bringt grundsätzlich mehr Rechtssicherheit für die Steuerpflichtigen. Die Einführung eines gemischten Veranlagungsverfahrens ist aus diesem Grund ernsthaft zu prüfen, wobei es zu vermeiden gilt, ein neues "administratives Monster" zu schaffen. Andernfalls ist ein modifiziertes Selbstveranlagungssystem mit gesetzlich geregelten Rechten und Pflichten der Steuerpflichtigen und der Verwaltung sowie mit verkürzten Verjährungsfristen (drei Jahre) zu bevorzugen.
- *Einführung einer Bezugsprovision*: Eine Bezugsprovision könnte die Steuerpflichtigen für die angefallenen Entrichtungs- und Beraterkosten entschädigen. Die Bezugsprovision ergibt aber nur dann einen Sinn, wenn sie *substantiell* erfolgt. Eine lediglich symbolische Entschädigung ist hingegen keine adäquate Lösung. Im Ergebnis würde es den steuerpflichtigen Un-

ternehmen mehr Nutzen bringen, wenn sich die **ESTV als kundenorientierter Dienstleister und auskunftsorientiertes Kompetenzzentrum auszeichnen würde.**

- *Verkürzung der Verjährungsfristen:* Die Herabsetzung der relativen Verjährungsfrist von heute fünf auf drei Jahre ist als weiteres Mittel zur Stärkung der Rechtssicherheit zu begrüßen.

Zu den restlichen "weiteren Reformmöglichkeiten" nehmen wir keine Stellung.

7. Zusammenfassung und Anträge von proFonds

Die Reformvorschläge im Modul "Steuergesetz" werden begrüsst, soweit sie den Abbau von Formalismen, eine verbesserte Kundenorientierung der Verwaltung sowie die Stärkung der Rechtssicherheit mit sich bringen. Die Abschaffung der Steuerausnahmen von Art. 18 MWSTG wird hingegen mit Nachdruck abgelehnt, denn sie führt zur Unterstellung von mehreren tausend gemeinnützigen Organisationen in den Bereichen Gesundheitswesen, Sozialfürsorge, Kultur, Sport, Bildung sowie Jugend- und Erziehungshilfe und damit einhergehend zu einer nicht tragbaren administrativen Mehrbelastung der in der Regel ehrenamtlich tätigen Leitungsorgane. Mit Entschiedenheit zurückgewiesen werden die Reformalternativen, Spenden und Subventionen der Mehrwertsteuer zu unterstellen. Diesbezügliche Vorkehren sind dem Spendenstandort Schweiz abträglich und setzen falsche Signale in der heute zunehmend vom Gemeinnützigkeitsgedanken getragenen Zivilgesellschaft. Vielmehr ist jetzt die Chance zu nutzen, durch Verzicht auf Vorsteuerkürzungen bei Subventionen und Spenden sowie durch die Anerkennung der Mitgliederbeiträge von Vereinen als Nicht-Entgelte den Vereins- und Gemeinnützigkeitsstandort Schweiz weiter zu stärken.

Die Anträge von *proFonds* lauten zusammenfassend wie folgt:

- ***Subventionen, Spenden und Förderbeiträge sind Nicht-Entgelte. Die nicht abschliessende Aufzählung in Art. 3 lit. h E-MWSTG ist daher durch die Begriffe der Subventionen, Spenden und Förderbeiträge zu ergänzen. Art. 25 Abs. 2 lit. a und b sind hingegen ersatzlos zu streichen.***
- ***Mitgliederbeiträge von Vereinen sind Nicht-Entgelte. Die nicht abschliessende Aufzählung in Art. 3 lit. h E-MWSTG ist daher durch die Mitgliederbeiträge von Vereinen zu ergänzen. Eine konkrete Formulierung könnte wie folgt lauten: "Statutarische Mitgliederbeiträge an einen Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB, sofern diese zur Erfüllung des statutarischen Zwecks erhoben werden."***
- ***Die höhere Mindestumsatzgrenze für nichtgewinnstrebige, ehrenamtlich geführte Sportvereine und gemeinnützige Institutionen ist beizubehalten. Art. 9 E-MWSTG ist daher durch einen Absatz zu ergänzen, welcher wie folgt lauten könnte: "Nichtgewinnstrebige, ehrenamtlich geführte Sportvereine und gemeinnützige Institutionen sind beide mit einem Jahresumsatz nach Art. 9 Abs. 1 bis zu 150'000 Franken von der Steuerpflicht ausgenommen."***

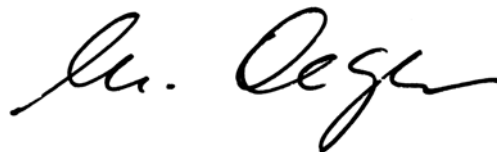
- **Nach Art. 20 E-MWSTG ist ein neuer Artikel einzufügen, der dem heutigen Art. 33a MWSTG entspricht.**
- **Die Pauschalsteuersatzmethode ist gesetzlich zu regeln (vgl. den Formulierungsvorschlag vorne Ziff. 3.6.).**
- **Die 30-Tages-Fristen von Art. 74 Abs. 3 und Art. 77 Abs. 1 E-MWSTG sind auf 60 Tage zu erhöhen. Alternativ ist zumindest festzuhalten, dass die Frist für die Begründung erstreckt werden kann.**
- **Das Modul "Einheitssatz" mit der Abschaffung von 20 der heute 25 Steuerausnahmen ist abzulehnen. Die Nachteile des zusätzlichen Erhebungs- und Entrichtungsaufwandes sowie die Schaffung neuer Standortnachteile überwiegen die begrenzten Vorteile des Einheitssatzes deutlich.**
- **Das Modul "2 Sätze" mit der Abschaffung von 20 der heute 25 Steuerausnahmen ist abzulehnen. Es trägt kaum etwas zur wesentlichen Vereinfachung der Mehrwertsteuer bei.**
- **Eine Unterstellung von Subventionen, Spenden, Förderbeiträgen und dergl. unter die MWST gemäss den Alternativen 1 der weiteren Reformvorschläge kommt nicht in Frage.**

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, für die aufmerksame Entgegennahme unserer Standpunkte und hoffen, dass unsere Anträge beim weiteren Verlauf der Reform Berücksichtigung finden. *proFonds* steht auch jederzeit für eine Vertiefung der spezifischen Fragen im Bereich der gemeinnützigen Stiftungen und Vereine zur Verfügung. Ein entsprechender Dialog erscheint sinnvoll und zweckmässig.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Fürsprecher Bernhard Hahnloser
Präsident



Dr. Christoph Degen
Geschäftsführer

Kopie geht per A-Post an:

Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, Schwarztorstrasse 50,
3003 Bern,

und per E-Mail an: Claudio.Fischer@estv.admin.ch